

**Zuschaltung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung
aufgrund der Wohngeldnovelle 2023**

**Wohngeldreform ab 2023 – so schnell wie möglich die
Voraussetzungen für die Ausweitung und den
Leistungsbezug der Anspruchsberechtigten schaffen!**

Antrag Nr. 20-26 / A 03066 von der Fraktion
Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion
vom 15.09.2022

Für eine bessere Wohngeldreform

Antrag Nr. 20-26 / A 03125 von Frau StRin Alexandra Gaßmann
vom 06.10.2022

**Mieterschutz gegen Energiepreisexplosion II: Verwaltung stärken, um
Wohngeldanträge zu bearbeiten**

Antrag Nr. 20-26 / A 03355 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die
PARTEI vom 18.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07959

11 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Anstieg der Anträge und Verdreifachung der Wohngeldempfänger*innenhaushalte durch die geplante Wohngeldnovelle zum 01.01.2023● Hohe Bearbeitungsrückstände● Antrag Nr. 20-26 / A 03066 vom 15.09.2022● Antrag Nr. 20-26 / A 03125 vom 06.10.2022● Antrag Nr. 20-26 / A 03355 vom 18.11.2022● Inhaltliche Veränderung durch Gesetzesänderungen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Stellenzuschaltung von 27 VZÄ für alle Bereiche des Fachbereichs Wohngeld● Stellenzuschaltung von 15 VZÄ für das Servicetelefon des Sozialreferats

Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 2.884.760 € dauerhaft ab dem Jahr 2023.● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 1.509.600 € einmalig im Jahr 2023.● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 712.800 € einmalig im Jahr 2024.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Genehmigung der Stellenzuschaltungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Wohngeld● Servicetelefon
Ortsangabe	-/-

Zuschaltung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung aufgrund der Wohngeldnovelle 2023

Wohngeldreform ab 2023 – so schnell wie möglich die Voraussetzungen für die Ausweitung und den Leistungsbezug der Anspruchsberechtigten schaffen!

Antrag Nr. 20-26 / A 03066 von der Fraktion
Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion
vom 15.09.2022

Für eine bessere Wohngeldreform

Antrag Nr. 20-26 / A 03125 von Frau StRin Alexandra Gaßmann
vom 06.10.2022

Mieterschutz gegen Energiepreisexplosion II: Verwaltung stärken, um Wohngeldanträge zu bearbeiten

Antrag Nr. 20-26 / A 03355 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die
PARTEI vom 18.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07959

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	9
2 Stellenbedarf Amt für Wohnen und Migration	13
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung (mit inhaltlicher Veränderung)	13
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten	15
2.1.2 Zusätzlicher Stellenbedarf	15
2.1.3 Bemessungsgrundlage	17
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	18
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	18
3 Stellenbedarfe Geschäftsleitung Servicetelefon	18
3.1 Quantitative Aufgabenausweitung	18
3.1.1 Aktuelle Kapazitäten	19

3.1.2	Zusätzlicher Stellenbedarf	19
3.1.3	Bemessungsgrundlage	19
3.2	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	21
3.3	Zusätzlicher Büroraumbedarf	21
4	Personalkostenersatz	21
5	Leiharbeit	21
6	Vorinformation der Bürger*innen	23
6.1	Ausgangssituation	23
7	Auswirkungen auf die Anträge von Bildung und Teilhabe	24
8	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	24
8.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	24
8.2	Auswirkungen des WohngeldPlus-Gesetzes auf die Leistungsgewährung im SGB II	25
8.3	Finanzierung	27
II.	Antrag der Referentin	28
III.	Beschluss	31
	Antrag auf Wohngeld	Anlage 1
	Schreiben an den Deutschen Städtetag	Anlage 2
	Schreiben Oberbürgermeister an den Bundeskanzler	Anlage 3
	Schreiben des Deutschen Städtetages	Anlage 4
	Statistik	Anlage 5
	Antrag Nr. 20-26 / A 03066 vom 15.09.2022	Anlage 6
	Antrag Nr. 20-26 / A 03125 vom 06.10.2022	Anlage 7
	Antrag Nr. 20-26 / A 03355 vom 18.11.2022	Anlage 8
	Stellungnahme Kommunalreferat	Anlage 9
	Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 10
	Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat	Anlage 11

**Zuschaltung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung
aufgrund der Wohngeldnovelle 2023**

**Wohngeldreform ab 2023 – so schnell wie möglich die
Voraussetzungen für die Ausweitung und den
Leistungsbezug der Anspruchsberechtigten schaffen!**

Antrag Nr. 20-26 / A 03066 von der Fraktion
Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion
vom 15.09.2022

Für eine bessere Wohngeldreform

Antrag Nr. 20-26 / A 03125 von Frau StRin Alexandra Gaßmann
vom 06.10.2022

**Mieterschutz gegen Energiepreisexplosion II: Verwaltung stärken, um
Wohngeldanträge zu bearbeiten**

Antrag Nr. 20-26 / A 03355 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die
PARTEI vom 18.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07959

11 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Energiepreise wurde am 03.09.2022 im Kabinettsausschuss ein Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen beschlossen. Im Rahmen der Pressekonferenz wurde am 04.09.2022 als Teil der Maßnahme eine grundlegende Wohngeldreform angekündigt. Dies soll die umfassendste Wohngeldreform seit 57 Jahren sein. Aufgrund der gravierenden Erhöhungen der Energiekosten soll der Kreis der Wohngeldempfänger*innen von rund 650.000 auf 2 Millionen Haushalte erhöht werden. Diese Maßnahme ist in ihrer Intention zur Vergrößerung des Berechtigtenkreises sehr zu begrüßen, hinsichtlich der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und schneller Auszahlungsmöglichkeiten der Kommunen allerdings mit ihrer Wirksamkeit bereits zum 01.01.2023 fragwürdig, da bis dahin weder das zur Umsetzung benötigte Personal

akquiriert und eingestellt werden kann, noch die nötigen Strukturen für eine schnelle Bearbeitung der Anträge vorhanden sein werden. Die Landeshauptstadt München hat daher an den Gesetzgeber appelliert, die Reform erst zum 01.07.2023 umzusetzen. Insgesamt erhalten in München von rund 843.500 Haushalten nur 4.100 Haushalte tatsächlich Wohngeld (0,4 %). Allerdings beträgt die Wartezeit auf die Verbescheidung aufgrund der vielfachen gesetzlichen Veränderungen der letzten beiden Jahre, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren bei der Antragsbearbeitung, aber auch wegen der hohen Personalfuktuation und damit verbundener offener Stellen sowie Antragsmehrungen und notwendiger Rückrechnungen durch die Coronapandemie/Kurzarbeit durchschnittlich schon heute 12 Monate. Eine Anmeldung des Personalbedarfs ist leider erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich, da die geplanten Erweiterungen im Wohngeldgesetz erstmals konkretisiert Mitte September 2022 veröffentlicht wurden und somit jetzt der zu erwartende Mehraufwand benannt werden kann.

Am 28.09.2022 wurde im Bundeskabinett der Gesetzesentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes, Wohngeld-Plus-Gesetz, auf den Weg gebracht. Der Entwurf des Wohngeld-Plus-Gesetzes ist zwar hinsichtlich der dauerhaften Heizkostenkomponente, der dauerhaften Klimakomponente, der beabsichtigten Erweiterung des Empfänger*innenkreises und der Erhöhung des durchschnittlichen Wohngeldes zu begrüßen, jedoch sind keine Vereinfachungen enthalten, die die Bearbeitung erleichtern und beschleunigen würden.

Um den Anstieg der Energiekosten bereits im Herbst abzumildern, wurde für den Zeitraum September 2022 bis Dezember 2022 die Einführung eines Heizkostenzuschusses II beschlossen. Dieser Zuschuss wird bei laufendem Bezug automatisch ausbezahlt.

Die Verdreifachung der aktuell rund 4.100 Münchner Empfänger*innenhaushalte bedeutet voraussichtlich eine bis zu rund 5-fache Antragstellung, da durch die mediale Ankündigung und Berichterstattung über die Wohngeldreform in Kombination mit den deutlich gestiegenen Energiekosten voraussichtlich eine große Anzahl von Bürger*innen Wohngeld beantragen wird, in der Hoffnung diese Leistung zu erhalten. Schon jetzt ergibt sich eine signifikante Steigerung der Anträge.

Im Jahr 2022 sind bis Ende September 9.708 Anträge eingegangen, bis zum Jahresende werden insgesamt ca. 13.500 bis 14.000 Anträge gestellt sein. Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Empfänger*innenhaushalte und der damit verbundenen Antragssteigerungen werden für die Landeshauptstadt München für das Jahr 2023 bis zu ca. 70.000 Anträge auf Wohngeld erwartet. Die zu erwartenden Antragssteigerungen, die bereits ab September 2022 begonnen haben, lassen eine zeitnahe Bearbeitung leider unter den gegebenen Umständen nicht zu. Schon jetzt dauert die Wartezeit auf die Bearbeitung eines Wohngeldantrages im Durchschnitt 12 Monate. Nach der Sichtung des Antrages auf Vollständigkeit und Auswertung der Angaben und Unterlagen muss in den

meisten Fällen eine Nachforderung gestellt werden. Diese wird mit einer Frist von drei Wochen verschickt. Nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen kann in einem Teil der Fälle der Bescheid erlassen werden. Bei dem anderen Teil hat sich durch die neuen Unterlagen neuer Ermittlungsbedarf ergeben und eine erneute Anforderung mit einer Fristsetzung von drei Wochen muss erstellt werden. Nach Eingang der jeweiligen Unterlagen wird zeitnah die Bearbeitung fortgesetzt oder der Bescheid erlassen.

Beispiele zum Bearbeitungsverlauf:

Beispiel 1

Zeitpunkt	Antragsteller*in	Wohngeldbehörde
September 2021	eine Familie mit einem Kind beantragt erstmals Wohngeld	umgehende Registrierung des Antrags und Versand der Eingangsbestätigung, Zuordnung des Antrags zur Akte
September 2022		Entnahme der Akte zur Bearbeitung (ca. 12 Monate Wartezeit nach Antragseingang aufgrund der derzeit bestehenden Rückstände), innerhalb einer Woche erfolgt die Sichtung der Antragsunterlagen und die Aufforderung zur Vorlage der noch fehlenden erforderlichen Unterlagen (vollständig ausgefülltes Antragsformular, Nachweise zum Einkommen, Mietvertrag), Überwachung der 3-wöchigen Vorlagefrist
Oktober 2022	Vorlage weiterer Unterlagen, dabei erstmals Mitteilung über das Getrenntleben der Ehegatten, Erzielung von Kapitalerträgen und Einnahmen aus Vermietung	innerhalb einer Woche erfolgt die Auswertung der Unterlagen und Versand einer zweiten Aufforderung zur Mitwirkung, da sich neue zu klärende Fragen ergeben haben - Zeitpunkt der Trennung, - Höhe des Trennungs- und des Kindesunterhalts, - Höhe der Einnahmen der Ehefrau aus der Untervermietung des Tiefgaragenstellplatzes - Höhe der Kapitalerträge aus dem Bausparvertrag des Ehemanns

		Überwachung der 3-wöchigen Vorlagefrist
November 2022	Vorlage aller notwendigen Unterlagen	<p>innerhalb einer Woche erfolgt die Auswertung der Unterlagen und die abschließende Prüfung des Wohngeldanspruchs</p> <p>Verkürzung des Bewilligungszeitraums wegen Trennung der Ehegatten und Festsetzung eines Folgebewilligungszeitraums (Haushaltsmitglieder nur noch Mutter und Kind)</p> <p>bei der Ermittlung der Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum 1 sind zu beachten</p> <p>a) Elternteil 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit für den Bewilligungszeitraum (Durchschnittseinkommen aufgrund schwankender Höhe zuzüglich Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu je 1/12 für die im Bewilligungszeitraum liegenden Monate) - Prognose der zu erwartenden Kapitalerträge - Gewährung der pauschalen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge <p>b) Elternteil 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit für den Bewilligungszeitraum - Prognose über die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unter Berücksichtigung der Aufwendungen zu dessen Erziehung - Gewährung der pauschalen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge <p>bei der Ermittlung der Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum 2 sind zu beachten</p> <p>a) Elternteil 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose des Einkommens aus nicht-

		<p>selbständiger Tätigkeit für den Bewilligungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose über die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unter Berücksichtigung der Aufwendungen zu dessen Erzielung - Prognose des zu erwartenden Trennungunterhalts - Gewährung der pauschalen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge <p>b) Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose des zu erwartenden Kindesunterhalts <p>Bescheiderlass (rechnerische Ablehnung für den ersten, Bewilligung für den zweiten Bewilligungszeitraum)</p>
--	--	--

Beispiel 2

Zeitpunkt	Antragsteller*in	Wohngeldbehörde
März 2022	eine Familie mit zwei Kindern beantragt erstmals Wohngeld	umgehende Registrierung des Antrags und Versand der Eingangsbestätigung, Zuordnung des Antrags zur Akte
Juni 2022		Entnahme der Akte zur Bearbeitung nach Beantragung eines Vorschusses wegen der finanziellen Situation (grundsätzlich ca. 12 Monate Wartezeit nach Antragseingang aufgrund der derzeit bestehenden Rückstände), innerhalb einer Woche erfolgt die Sichtung der Antragsunterlagen und die Aufforderung zur Vorlage der noch fehlenden erforderlichen Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefülltes Antragsformular, - Nachweise über die Aufenthaltsberechtigungen

		<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung und Nachweise, von welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird, da die derzeit nachgewiesenen Nettoeinkünfte den sozialhilferechtlichen Bedarf um ca. 300 Euro unterschreiten - Einkommensnachweise (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Wechsel der Tätigkeitsstätte (auch Einsatzort), Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindesunterhalt für Kind 1, ggf. Kinderzuschlag) - Mietzahlungsnachweis für Februar 2022 <p>Überwachung der 3-wöchigen Vorlagefrist</p>
Juli 2022	Vorlage weiterer Unterlagen	<p>innerhalb einer Woche erfolgt die Auswertung der Unterlagen und Versand einer zweiten Aufforderung zur Mitwirkung, da sich neue zu klärende Fragen ergeben haben und nicht alle bereits angeforderten Unterlagen vorgelegt worden sind (Versagung scheidet wegen neuer Sachverhalte aus)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweise zum erstmals mitgeteilten Darlehen, welches zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet wird - fehlende Entgeltabrechnungen - Nachweise über die Bemühungen um höheren Kindesunterhalt für Kind 1, da der Kindsvater laut nun vorgelegten Unterlagen bisher nur 100 Euro monatlich zahlt, - Nachweis über den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (wurde aus dem vorgelegten Berechnungsbogen zum Elterngeld bekannt) <p>Überwachung der 3-wöchigen Vorlagefrist</p>
August 2022	Vorlage der geforderten Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - innerhalb einer Woche erfolgt die Auswertung der Unterlagen und die abschließende Prüfung des Wohngeldanspruchs

		<ul style="list-style-type: none"> - bei der Ermittlung der Jahreseinkommen sind zu beachten a) 1. Elternteil <ul style="list-style-type: none"> - Prognose des durchschnittlichen Einkommens für den Bewilligungszeitraum unter Berücksichtigung der aufgrund des Wechsels der Tätigkeitsstätte erhöhten anerkennungsfähigen Werbungskosten, - Anrechnung wiederkehrender Bezüge, da es sich bei den als Darlehen bezeichneten Einnahmen um Schenkungen handelt, - Berücksichtigung eines Freibetrags, da die Schenkungen von Personen erfolgen, die nicht vorrangig zum Unterhalt verpflichtet sind oder waren - Gewährung der pauschalen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge b) 2. Elternteil <ul style="list-style-type: none"> - Bezugsdauer von Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, - Berechnung des anzurechnenden Mutterschaftsgeldes (bei Arbeitnehmerinnen nach den tatsächlichen Kalendertagen) je Kalendermonat, - Berechnung des anzurechnenden Elterngeldes (Umrechnung der für die Lebensmonate gewährte Beträge auf die Kalendermonate, bei erstem Lebensmonat anteilig), - Ermittlung des Freibetrags nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für die Kalendermonate c) Kind 1 <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung des zu erwartenden Unterhalts <p>Ermittlung des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens des Haushalts</p>
--	--	--

		<p>Prüfung für alle Monate des Bewilligungszeitraums, ob erhebliche Änderungen vorliegen</p> <p>Verkürzung des Bewilligungszeitraums und Festsetzung eines Folgebewilligungszeitraums wegen einer erheblichen Änderung des Gesamteinkommens</p> <p>Befristung des Folgebewilligungszeitraums aufgrund der Befristung des Aufenthaltstitels von Kind 2</p> <p>Berechnung des Wohngeldes und erneute Plausibilitätsprüfung, wobei diese ergeben hat, dass keine Deckungslücke besteht</p> <p>mangels Bemühungen um höheren Kindesunterhalt für Kind 1 ist das Wohngeld in beiden Bewilligungszeiträumen teilweise abzulehnen (missbräuchliche Inanspruchnahme)</p> <p>Bescheiderlass für beide Bewilligungszeiträume mit auf den konkreten Einzelfall bezogener Begründung hinsichtlich der teilweisen Ablehnung sowie Darlegung der Gründe der Anrechnung der als Darlehen bezeichneten Einkünfte, da sie als wiederkehrende Bezüge im Sinne des Einkommensteuerrechts gelten</p>
--	--	--

Die Bearbeitungsrückstände und Bearbeitungszeiten werden sich in den nächsten Monaten demnach deutlich steigern. Um den Bearbeitungsanforderungen gerecht zu werden, wird deshalb eine Zuschaltung von Personal in allen Bereichen des Fachbereiches Wohngeld benötigt. Zur Einarbeitung der neuen Mitarbeiter*innen müssen die Stellen in einem gestuften Verfahren besetzt werden, da die gleichzeitige Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen nicht leistbar ist. Die Einarbeitungszeit für die Sachbearbeitungen und Gruppenleitungen beträgt ca. sechs Monate, in den anderen Bereichen deutlich weniger. Da die Antragstellung für den Bewilligungszeitraum ab 01.01.2023 noch in diesem Jahr möglich und zu erwarten ist, würde der erste Teil des Personals zur Antragserfassung bereits im Dezember 2022 benötigt, was aufgrund der

Zeitläufe dieser Beschlussvorlage und der Besetzungsverfahren leider nicht realisierbar ist. Dennoch wird das Sozialreferat der Landeshauptstadt München alles in seinen Möglichkeiten stehende veranlassen, um die schnellst mögliche Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes zu erreichen.

Die Erhöhung der Anzahl der Wohngeldbezieher*innen wird darüber hinaus voraussichtlich auch Auswirkungen auf die Anträge auf Bildung und Teilhabe (BuT) haben. Die Entwicklung wird dem Stadtrat im Jahr 2023 vom Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung dargestellt und dabei auf die (Personal-)Situation in der zuständigen Sachbearbeitung im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) eingegangen.

1 Problemstellung/Anlass

Der Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG) ist eine Pflichtaufgabe. Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 Abs. 1 WoGG) von Mieter*innen oder Eigentümer*innen des selbst genutzten Wohnraums. Es richtet sich an Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Transferleistungen (z. B. Grundsicherung nach SGB II oder XII) beziehen oder deren Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld beseitigt werden kann. Unter anderem können so die Mietbelastungsquote gesenkt, wirtschaftliche Notlagen gemindert und Wohnungsverlust verhindert werden. Ohne einen gültigen Bewilligungsbescheid kann jedoch keine Auszahlung der Geldleistungen erfolgen und auch der Erhalt von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie des München Passes ist nicht möglich, sofern der Wohngeldbezug hierfür als Berechtigungsgrundlage dient. Durch eine referatsinterne Vereinbarung mit dem Amt für Soziale Sicherung kann gegen Vorlage der Eingangsbestätigung der Beantragung von Wohngeld der München Pass für weitere sechs Monate ausgestellt werden. Bei Härtefällen bezüglich eines möglichen Finanzierungsengpasses der Mietzahlungen, auf Leistungen nach Bildung und Teilhabe oder anderen sozialen Dringlichkeiten wird nach Erhalt einer Sachverhaltsschilderung eine sofortige Bearbeitung sichergestellt.

Das WoGG gibt in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV) die Bearbeitung der gestellten Wohngeldanträge und die Erstellung der Bescheide nach den drei Berechnungsgrößen des Wohngeldes,

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- zu berücksichtigende Miete/Belastung und
- Gesamteinkommen

vor.

Der gesetzliche Regelbewilligungszeitraum beträgt zwölf Monate.

Das Wohngeld ist in seiner bisherigen Form zu bürokratisch und daneben sollten die Voraussetzungen so verändert werden, dass mehr als die momentan 0,4 Prozent aller Münchner Haushalte davon profitieren können. Insofern springt die jetzt geplante Wohngeldreform mit einer geplanten Verdreifachung des Berechtigtenkreises für München zu kurz, da mit der Reform voraussichtlich nur 1,2 Prozent aller Haushalte erreicht werden.

Durch das Bundeskabinett wurde am 28.09.2022 der Entwurf des Wohngeld-Plus-Gesetzes beschlossen.

Hierzu ist im Detail Folgendes festzustellen:

Dieser Entwurf ist hinsichtlich der dauerhaften Heizkostenkomponente, der dauerhaften Klimakomponente, der beabsichtigten Erweiterung des Empfänger*innenkreises und der Erhöhung des durchschnittlichen Wohngeldes grundsätzlich zu begrüßen.

Die entstehenden Mehrkosten der Kommune können von ihr nicht selbst getragen werden. Hier ist eine Finanzierung des Aufwands durch den Bund notwendig und angemessen, da eine Aufgabe durch Bundesgesetz auf die Kommune übertragen wird.

Trotz der Sinnhaftigkeit der Erweiterung von Volumen und Empfänger*innenkreis ist dies keine ausreichende Maßnahme um Bürger*innen wirklich zu entlasten und unbürokratisch zu unterstützen. Am Sinnvollsten gelingt dies durch eine gemeinsame Bearbeitung und Auszahlung von Bürgergeld und Wohngeld. Für Bürger*innen und Verwaltung würde sich auf diesem Wege der Beantragungs- und Abwicklungsaufwand stark reduzieren, was schon seit Langem von Nöten ist.

Die vorgesehene Verkürzung des Zurechnungszeitraums für einmalige Einkommen von 36 auf zwölf Monate durch Änderung von § 15 WoGG beinhaltet allerdings keine spürbare Vereinfachung. Die Häufigkeit derartiger Einkommen ist gering. Die Fehlerquelle, dass die Zurechnung im zweiten oder dritten Jahr übersehen wird, entfällt.

Durch eine Änderung von § 25 WoGG soll die Verlängerungsmöglichkeit des Bewilligungszeitraums auf 18 Monate in das Wohngeldgesetz aufgenommen werden. Diese Regelung ergibt jedoch keinen Vereinfachungseffekt, da die Verlängerungsmöglichkeit schon viele Jahre durch Nr. 25.11 Absatz 2 Teil A WoGVwV geregelt ist und angewendet wird. Die zusätzliche Aufnahme der Verlängerungsoption in das WoGG dient lediglich der Klarstellung.

Mit der vorgesehenen vorläufigen Zahlung des Wohngeldes bei längeren Bearbeitungszeiten wird daneben der Arbeitsaufwand der Wohngeldbehörde weiter erhöht.

Für die Bürger*innen soll eine schnelle Prüfung und Auszahlung des (vorläufigen) Wohngeldes erreicht werden. Dieser Effekt ist nicht zu erwarten. Nach der Begründung zu § 26a WoGG-Entwurf sind für die vorläufige Zahlung ausschließlich die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete und die Höhe des Einkommens zu ermitteln. Mit „Miete“ und „Einkommen“ müssen wie bisher die wohngeldrechtlichen Berechnungsgrößen „zu berücksichtigende Gesamtmiete“ und „Gesamteinkommen“ gemeint sein, da § 26a Absatz 1 WoGG-E auf § 4 WoGG verweist, und damit vollumfänglich auf alle bisherigen Berechnungsgrößen des Wohngeldes.

Nicht ausdrücklich genannt ist die Prüfung der §§ 20 und 21 WoGG. Würde aber die vorläufige Auszahlung ohne diese Prüfung erfolgen, müsste das Wohngeld in den Fällen der Gesetzeskonkurrenz zur Ausbildungsförderung oder der sonstigen Ablehnungsgründe wieder zurückgefordert werden.

Eine schnelle vorläufige Zahlung von Wohngeld wird somit nicht möglich sein. Abschlagszahlungen müssten sich an einfach ermittelbaren Daten, wie zum Beispiel tatsächliche Miete, Anzahl der Personen und deren Nettoeinkommen berechnen lassen.

Erfolgen vorläufige Zahlungen, müssen zudem später endgültige Entscheidungen über dieselben Anträge getroffen werden. Somit werden diese nochmals geprüft. Dabei kann aber nicht das in der Vergangenheit tatsächliche Einkommen angesetzt werden, denn auch hierfür soll die Prognose zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sein. Erstattungsansprüche zwischen Behörden oder deren Rückerstattung kommen im Rahmen der endgültigen Entscheidung in Betracht.

Bei Überzahlung müssen Rückforderungen erstellt werden. Dabei muss die Möglichkeit der Aufrechnung geprüft und nach Anhörung darüber entschieden werden. Ist keine entsprechende Zahlungsfähigkeit gegeben, sind auch Stundungen zu prüfen. Zudem ist die Forderungsverjährung zu beachten.

Mit der beabsichtigten Änderung von § 27 WoGG soll eine Regelung eingeführt werden, wonach über das Wohngeld aufgrund eines Erhöhungsantrags neu zu entscheiden ist, wenn sich bei verlängerten Bewilligungszeiträumen die wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete um mindestens 10 % erhöht hat. Es

handelt sich hierbei um eine vollkommen neue Regelung, mit der zusätzlicher Vollzugaufwand entstehen wird.

Wie in der Sitzungsvorlage 20-26 / V 03591 im Sozialausschuss vom 22.07.2021 dargestellt, hat das Sozialreferat einen Katalog mit Verfahrenserleichterungen im August 2021 an den Deutschen Städtetag (siehe Anlage 2) und an das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weitergeleitet.

In dem Gesetzentwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz ist leider keine der in den letzten Jahren über die verschiedensten Gremien geforderten Verfahrenserleichterungen berücksichtigt worden. Aktuell hat auch Herr Oberbürgermeister mit Schreiben vom 28.10.2022 klare Forderungen zum Wohngeld-Plus-Gesetz an Herrn Bundeskanzler gestellt (Anlage 3), die konkreten Vorschläge sind diesem Schreiben zu entnehmen. Dies bedeutet, die Bearbeitung ist trotz der dreifachen Ausweitung des Bezieher*innenkreises genauso langwierig und bürokratisch wie bisher.

Der Deutsche Städtetag hat in seinem Schreiben vom 23.09.2022 (Anlage 4) darauf hingewiesen, dass diese Reform kurzfristig zu erheblichem zusätzlichen Personalbedarf führen wird. Auch deshalb, weil bereits enorme Fallzahlsteigerungen durch die Kombination aus der Wohngeldreform 2020 und der Corona-Pandemie noch immer nachwirken.

In diese Richtung gehen auch die Forderungen und Fragen der Stadtratsanträge Nr. 20-26 / A 03066 (siehe Anlage 6), Nr. 20-26 / A 03125 (Anlage 7) und Nr. 20-26 / A 03355 (Anlage 8).

Zur Frage im o. g. Antrag, wie weit die Digitalisierung der Wohngeldbeantragung bisher umgesetzt ist, wird Folgendes ausgeführt: Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Fachbereich Wohngeld, arbeitet seit 2003 mit dem Fachverfahren DiWo. Hierbei handelt es sich um ein Fachverfahren, das mit anderen Kund*innen praxisnah und permanent weiterentwickelt wird. Die gesetzlichen Vorgaben können damit gut und soweit möglich auch automatisiert umgesetzt werden. Seit November 2021 ist es möglich, einen Online-Wohngeldantrag zu stellen. Dieser Antrag ist vom Freistaat Bayern entwickelt worden und wird von IT@M auf den betroffenen Servern betrieben. Durch die Anbindung mittels einer Schnittstelle an das Fachverfahren ist seit dem 19.09.2022 auch die Übernahme der Daten in das Fachverfahren möglich. Durch diese Übernahme der Daten in das Fachverfahren entfällt die Erfassung der Anträge. Für die Sachbearbeitung sind alle Angaben, wie Einkommen, Mietdaten etc. im Fachverfahren hinterlegt, müssen aber manuell mit den vorliegenden Unterlagen wie bisher geprüft bzw. berichtigt werden, auch die Anforderung von fehlenden Unterlagen oder die Bescheiderteilung erfolgt wie bisher. Eine Schnittstelle zur Anbindung an eine elektronische Akte ist im Fachverfahren

vorhanden. Die Umsetzung der Anbindung konnte derzeit noch nicht begonnen werden, da die entsprechende Schnittstelle der städtischen E-Akte noch nicht zur Verfügung steht. Der Auftakt ist für das erste Quartal 2023 geplant. Das im Einsatz befindliche Fachverfahren bietet die Möglichkeit, die Fälle mit den nötigen Anschreiben und Bescheiden in vollem Umfang mit Prüfungen etc. zu bearbeiten.

2 Stellenbedarf Amt für Wohnen und Migration

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung (mit inhaltlicher Veränderung)

Bereits zum 01.01.2020 ist eine Wohngeldnovelle in Kraft getreten. Diese inhaltliche Änderung führte zur Steigerung der Antragszahlen, die sich bedingt durch die Corona-Pandemie nochmals erhöhten. Anlässlich der Pandemie wurden vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) Vollzugshinweise zum WoGG erlassen, die bis zu deren Außerkraftsetzung zu beachten sind.

Im gleichen Jahr wurden mit Vollzugshinweisen des BMI neue Regelungen zur Plausibilitätsprüfung, der Bildung von Teilzeiträumen bei Wechsel der Einkommensart und zur Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei einmaligem Einkommen erlassen. Bei Haushalten, die Kurzarbeitergeld beziehen, ergeben sich durch die Vorgabe sehr kurze Bewilligungszeiträume und damit ein Beratungs- und Bearbeitungsmehraufwand. Soweit nunmehr Teilzeiträume zu bilden sind, muss für jeden Teilzeitraum ein Durchschnittseinkommen gebildet werden.

Zum 01.01.2021 sind das Wohngeld-CO₂- Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO₂BepEntlG) sowie das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) in Kraft getreten, wobei die Umsetzung des WoGCO₂BepEntlG automatisch über das Fachverfahren erfolgt.

Mit dem Grundrentengesetz wurde beim Wohngeld der neue Freibetrag nach § 17a WoGG, „Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“, eingeführt. Beim Vollzug des neuen § 17a WoGG sind auch inzwischen mehrere dazu vom BMI erlassene Vollzugshinweise zu beachten, wonach beispielsweise auch noch bis Ende 2022 ein rückwirkender Wechsel zwischen Wohngeld und der Grundsicherung nach SGB II oder XII beantragt werden kann.

Für die Ermittlung der Erfüllung der Voraussetzungen für den neuen Freibetrag mussten ab Ende April 2021 für in Betracht kommende Haushaltsmitglieder schriftliche Einzelanfragen an die Träger der Rentenversicherung gestellt werden. Die Rückläufe gehen seit Mitte November 2021 ein und werden entsprechend den wohngeldrechtlichen Regelungen bearbeitet. Da die Gewährung des Freibetrags bei

laufenden Bewilligungen eine rückwirkende Neuentscheidung vorsieht, bei der grundsätzlich auch alle anderen maßgebenden Umstände zu prüfen sind, ist der damit verbundene Prüf- und Bearbeitungsaufwand sehr hoch. Aber auch wenn noch kein Wohngeld bewilligt ist, müssen die Voraussetzungen für den neuen Freibetrag und die gegebenenfalls durch den Grundrentenzuschlag erhöhte Rente ermittelt werden.

Anfang dieses Jahres trat die Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV), wodurch eine Dynamisierung des Wohngeldes erfolgte, in Kraft. Hierbei werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung und ausgewählte Parameter der Wohngeldberechnungsformel fortgeschrieben. Im Ergebnis wird damit ein Anstieg der Wohnkostenbelastung von Wohngeldhaushalten aufgrund rein nominaler Preis- und Einkommensentwicklungen ausgeglichen.

Durch das am 27.05.2022 verkündete Steuerentlastungsgesetz 2022 wurden unter anderem der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Entfernungspauschale für Fernpendler*innen, rückwirkend ab 01.01.2022, angehoben. Diese Änderungen müssen bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung im Zusammenhang mit Neuentscheidungen aufgrund erheblicher Änderungen beachtet werden.

Das zum 01.06.2022 in Kraft getretene Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) regelt den Anspruch eines einmaligen Heizkostenzuschusses. Bei der Wohngeldstelle haben hierzu die Anfragen zugenommen. Dieser Heizkostenzuschuss wurde in den letzten Monaten für alle im Wohngeldbezug befindlichen Haushalte, die die Anforderungen erfüllen, ausbezahlt. Bei den noch nicht entschiedenen Fällen wird dies auch zukünftig monatlich angewiesen.

Für Haushalte mit Geflüchteten aus der Ukraine gelten die Vollzugshinweise des BMI vom 04.05.2022, die sich auf alle drei Berechnungsgrößen des Wohngeldes beziehen und teilweise vom WoGG abweichende Sonderregelungen vorgeben.

Die Aufgaben der Wohngeldstelle sind inhaltlich durch das Bundesrecht vorgegeben und der Gesetzesvollzug erfolgt weisungsgebunden. Mit dem Ziel der Beschleunigung der Bearbeitung werden seit Mitte 2020 verschiedene Maßnahmen durchgeführt.

Als wirksame Maßnahme erweist sich die direkt bei der Antragserfassung erfolgende Aussonderung von Anträgen der Haushalte mit höheren Einkommen, wonach kein Anspruch auf Wohngeld besteht. Dadurch kann die Bearbeitung dieser Anträge ohne Aufforderung zur Mitwirkung und weitere Bearbeitungsschritte zügig abgeschlossen werden. Monatlich betrifft dies derzeit ca. 50 Fälle.

Priorisierungen, die zur Abwendung von Wohnungskündigungen oder finanziellen Notlagen notwendig sind, führen nicht zur Beschleunigung der Bearbeitung, sondern nur zu einer Verschiebung der Reihenfolge der Bearbeitung.

Kapazitäten, die eine Umverlagerung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die seit Anfang 2020 erfolgte quantitative Aufgabenausweitung ist auch eine Folge der Dynamisierung des Wohngeldes, die in der Regel auch zukünftig alle zwei Jahre erfolgen soll.

Dies alles zeigt die facettenreichen Ebenen der Wohngeldantragsprüfung.

Um das zum 01.01.2023 in Kraft tretende Wohngeld-Plus-Gesetz mit seinen oben geschilderten Auswirkungen abwickeln zu können, müssen mitunter auch die bereits bestehenden Bearbeitungsrückstände abgebaut werden. Dazu ist eine Zuschaltung von Personal in allen Bereichen des Fachbereiches Wohngeld nötig. Zur Einarbeitung der neuen Mitarbeiter*innen müssen die Stellen in einem gestuften Verfahren besetzt werden, da die gleichzeitige Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen nicht leistbar ist. Die Einarbeitungszeit für die Sachbearbeitungen und Gruppenleitungen beträgt ca. sechs Monate. In den anderen Bereichen ist die Einarbeitung in kürzerer Zeit zu leisten. Auf diesem Wege werden die Weichen gestellt, um die Umsetzung im Laufe des Jahres 2023 durchführen zu können. Der Fachbereich wird allerdings nicht in der Lage sein, direkt ab dem 01.01.2023 eine effiziente Antragsbearbeitung zu leisten. Voraussetzung für eine gute Arbeitsfähigkeit wird dabei auch sein, für die offenen Stellen überhaupt und schnell Personal zu finden (Fachkräftemangel)

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan werden derzeit 36,67 VZÄ für die Wohngeldsachbearbeitung eingesetzt (Stichtag 01.07.2022).

Die mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07253 für den Sozialausschuss am 15.12.2022 vorgelegte Entfristung von 3,0 VZÄ Sachbearbeitung Wohngeld sind darin bereits enthalten.

2.1.2 Zusätzlicher Stellenbedarf

Durch die enorme Steigerung der Empfänger*innen-Haushalte und die damit verbundene Steigerung der Antragszahlen werden folgende Stellen zusätzlich benötigt. Es wird dabei wie oben geschildert von einer Verfünffachung der Antragszahlen, ca. 70.000 Anträge jährlich, ab 01.01.2023 ausgegangen. Auf dieser Basis wurde der Mehrbedarf berechnet. Da die Einarbeitung in 2023 für die gesamte Menge der Sachbearbeitungen nicht geleistet werden kann, müssen die Stellenbedarfe auf die Jahre 2023, 2024 und 2025 verteilt werden und damit je nach Antragsaufkommen

aktuell benannt werden. Nach jetzigem Stand sind eigentlich zusätzliche 142 VZÄ nötig um die fünffache Antragsmenge zu bearbeiten.

Für das Jahr 2023 sind, unter Berücksichtigung der Einarbeitung, 27 zusätzliche VZÄ im Wohngeldbereich nötig, um die Bearbeitung der Anträge sukzessive schnellst möglich anzugehen. Falls sich im Laufe des Jahres 2023 weitere Einarbeitungsmöglichkeiten ergeben und damit ein weiterer Stellenbedarf realisierbar wäre, wird dieser über den Nachtragshaushalt beantragt.

In der Tabelle auf Seite 17 sind die einzelnen Bedarfe und vorhandenen VZÄ, je nach Bereich und Funktion mit der Eingruppierung dargestellt.

Im darauffolgenden Jahr ist eine Steigerung der Einarbeitungen möglich. Für das Jahr 2024 wurde über den Eckdatenbeschluss bereits ein entsprechendes Beschlussblatt mit Bedarfen von 52 VZÄ erstellt, für 2025 braucht es voraussichtlich 63 VZÄ . Diese Bedarfe werden mit Blick auf die jeweils aktuelle Situation im Wohngeldbereich und die Antragslage überprüft und nötigenfalls angepasst. In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2025 sollte eine Gesamtevaluation stattfinden. Nach den derzeitigen Erkenntnissen wird zum 01.01.2025 wieder eine automatische Dynamisierung des Gesetzes in Kraft treten. Damit wird verhindert, dass die Antragszahlen und die Empfänger*innenzahlen sinken, hierdurch wird jedoch wiederum Mehraufwand erzeugt.

Zudem wird für die Unterstützung im Fachbereich Wohngeld ein Einsatz von Dienstkräften des zweckgebundenen Hilfskräftepools vorgeschlagen (E 5 TVÖD, Beschäftigung für fünf Monate), vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 18.05.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06433. Die Zweckbindung des Hilfskräftepools ist daher für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wohngeld-Plus Gesetz zu öffnen. Es werden bis zu sechs Hilfskräfte ab dem 01.01.2023 im Abrufverfahren benötigt; Start mit zwei Personen. Zu den Hauptaufgaben dieser Hilfskräfte zählt unter anderem die Erfassung der eingehenden Anträge, die geordnete Anlage der Akten, die Beantwortung von Anfragen per E-Mail, Post und Telefon sowie das Erstellen von Negativbescheinigungen etc. Eine Übertragung regulärer Aufgaben des Sozialreferates im Bereich Wohngeld muss im Einzelfall wegen etwaiger arbeitsrechtlicher Auswirkungen im Vorfeld mit dem POR abgestimmt werden. Zudem wird zur Zeit eine Übernahme von befristet eingestellten CTT-Kräften geprüft, die ab 01.01.2023 im GSR nicht mehr benötigt werden. Bei diesen müssen insbesondere die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft werden, um hier Beschäftigungsmöglichkeiten im Wohngeld-Bereich zu eröffnen.

Bei beiden Beschäftigtengruppen muss bei einer Weiterbeschäftigung sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Personen tatsächlich als Sachbearbeiterinnen Wohngeld eingesetzt werden können bzw. nach Erprobung mittelfristig für die

notwendige fachliche Qualifizierung geeignet sind.

Ohne diese Maßnahme kann eine ausreichende personelle Stabilität zukünftig nicht erreicht werden. Diese Personalmaßnahme könnte vor allem auch bei der Problematik der schwierigen Personalakquise, die sich auch in den anderen bayerischen Städten zeigt, helfen. Das Sozialreferat wird dem Stadtrat hierzu wieder berichten. In diese Richtung geht auch der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03355.

Der Einsatz von zu disponierenden Dienstkräften wird geprüft und hat Vorrang vor einer anderweitigen Stellenbesetzung, sofern diese Dienstkräfte für eine uneingeschränkte Tätigkeit im Wohngeld geeignet sind und kein zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht.

Eine weitere wichtige Entlastung des Fachbereiches wird durch die Unterstützung des Servicetelefon des Sozialreferates erreicht (Vergleiche Punkt 3 unten). Hier sollten 15 Stellen zugeschaltet werden.

Bereich		beantragte Stellen VZÄ 2023	aktuell vorhandene VZÄ
Sachbearbeitung Wohngeld (davon 20 VZÄ in 2023 zur Besetzung über Leiharbeit)	A9/E9a	20	36,67
Gruppenleitung/stellv. SGL Mietzuschuss	A11/E10	1	0
Gruppenleitungen Mietzuschuss	A10/E9c	1	5,73
Sachbearbeitung Widerspruch	A10/E9c	2	4,58
Antragserfassung, Korrespondenz	A6/E6	2	0
SB Registratur	E5	1	4
Gesamtsumme		27	50,98

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Aus der Statistik (Anlage 5) ist ersichtlich, dass mit dem derzeit vorhandenen Personal die Arbeitsmenge nicht in angemessener Zeit bewältigt werden kann.

Die methodische Klärung für eine Personalbedarfsermittlung ist erfolgt. Ein Start im Herbst 2022 war anvisiert. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen und der bevorstehenden Wohngeld-Novelle 2023 wäre die Durchführung der Stellenbemessung dieses Jahr wünschenswert, aber aufgrund der bereits jetzt vorhandenen Arbeitsbelastung nicht durchführbar.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne die weitere Stellenzuschaltung zusätzlicher Sachbearbeiter*innen in allen Arbeitsbereichen des Fachbereiches Wohngeld ist für die Zukunft die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes ab dem 01.01.2023 und die zeitnahe Erteilung der Wohngeldbescheide und die damit verbundene finanzielle Unterstützung der Anspruchsberechtigten nicht möglich. Zudem wäre der Abbau der offenen Fälle nicht möglich. Im Gegenteil: Es würde ein weiteres deutliches Anwachsen der Rückstände und der Bearbeitungsdauer bedeuten.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 27 Arbeitsplätze ausgelöst. Das Sozialreferat - Amt für Wohnen und Migration wird soweit wie möglich in dem Gebäuden in der Werinherstr. 87 Arbeitsplätze nachverdichten und prüfen, ob – sofern vom Aufgabenbereich her umsetzbar – Maßnahmen ergriffen werden können, um die vorhandenen Platzkapazitäten so effektiv wie möglich auszuschöpfen, z. B. Mehrfachbelegung von Arbeitsplätzen im Wechsel mit Homeoffice. Auch mit diesen Maßnahmen ist aus Sicht des Sozialreferats davon auszugehen, dass die erforderlichen Arbeitsplätze in den bereits zugewiesenen Flächen nur durch vorübergehende Nachverdichtung untergebracht werden können. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Stellenbedarfe Geschäftsleitung Servicetelefon

Mit Start des Servicetelefons am 09.03.2020 wurden die Anrufe für das Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Bewilligungsstelle für Wohngeld (S-III-S/WG) auf das Servicetelefon umgeleitet. Dadurch sind die Sachbearbeiter*innen insbesondere von allgemeinen Anfragen zur Antragstellung entlastet. Ab Bescheiderstellung erfolgt eine telefonische Beratung zumeist durch die zuständigen Sachbearbeiter*innen.

3.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Die quantitative Aufgabenausweitung basiert auf den Darstellungen unter 2.1. Der Anstieg der zu erwartenden Anträge wird sich massiv auf die Anrufrufen und damit die Mitarbeiter*innen des Servicetelefons auswirken, da die telefonische Erstberatung fast ausschließlich über das Servicetelefon erfolgt.

3.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Im Servicetelefon sind derzeit in zwei Teams 2,0 VZÄ Arbeitsgruppenleitungen sowie 22,0 VZÄ SB Information eingerichtet. 9,0 VZÄ laufen mit unterschiedlichen Befristungen im Jahr 2023 aus. Eine Entfristung dieser Stellen wird mit der Beschlussvorlage „Folgen des Angriffskrieges auf die Ukraine, Fortsetzung Rahmenfinanzierung ab 2023 – notwendige Personalzuschaltungen und Zuschüsse des Sozialreferates“ voraussichtlich im Januar 2023 in den Stadtrat eingebracht. Von den insgesamt 24,0 VZÄ sind 21,0 VZÄ für die Anrufe zu Themen der Sozialbürgerhäuser und Wohngeld vorgesehen.

3.1.2 Zusätzlicher Stellenbedarf

Die Ausführungen unter der Ziffer 2.1.2 begründen die zusätzlichen Bedarfe des Servicetelefons sehr eindeutig. Dem Sozialreferat ist es sehr wichtig, mit dem Servicetelefon vor allem auch für die Wohngeld-Thematik eine gute erste Anlaufstelle zu bieten, um hier alle aufkommenden Fragen zu klären und bezüglich der beizubringenden Unterlagen zu beraten. Daneben ist aufgrund der jetzt schon feststehenden schwierigen Personalsituation zum 01.01.2023 (Beginn der Wohngeldreform) mit vermehrten Anfragen zu rechnen.

Auch hier wird vorrangig der Einsatz von zu disponierenden Dienstkräften geprüft, sofern diese Dienstkräfte für eine uneingeschränkte Tätigkeit im Servicetelefon geeignet sind und kein zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht.

Bereich		beantragte Stellen VZÄ	aktuell vorhandene VZÄ
Arbeitsgruppenleiter/in	A9/10/E9c	1	2
SB Information	A8/E8	14	19
Gesamtsumme		15	21

3.1.3 Bemessungsgrundlage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 30.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00321) wurde das Sozialreferat beauftragt, ein zentrales Servicetelefon einzurichten, um die Erreichbarkeit der Sozialbürgerhäuser für die Bürger*innen sicherzustellen. Dazu wurden zum damaligen Zeitpunkt 14,0 VZÄ genehmigt. Mit dem Servicetelefon bekommen die Hilfesuchenden die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Zugangs zu allen Fachlichkeiten des Sozialreferats. Das Servicetelefon des Sozialreferats unterstützt auch die telefonische Erreichbarkeit der Sozialbürgerhäuser und leitet ggf. an die Sachbearbeitungen weiter. Im weiteren Verlauf wurden neue Fachlichkeiten, insbesondere vom Amt für

Wohnen und Migration, vom Servicetelefon übernommen, die Anrufer*innenzahlen steigen seitdem beständig an.

Eine durchgängig gute Erreichbarkeit während der Servicezeiten ist sicherzustellen. Das Servicetelefon ist mit einer Besetzung von zwei Teams in der Zeit von Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgängig erreichbar.

Bis heute sind insgesamt 21 VZÄ für die Themen der Sozialbürgerhäuser/des Wohngelds vorhanden und dienen als Berechnungsgrundlage in Verbindung mit der Anrufstatistik für den Zeitraum Mai 2021 – April 2022:

Monat	Wohngeld	SBH	Gesamt	Anteil WG i. %
Mai 21	1013	2919	3932	26 %
Juni 21	1132	3434	4566	25 %
Juli 21	1001	3542	4543	22 %
August 21	871	3285	4156	21 %
September 21	960	3365	4325	22 %
Oktober 21	868	3011	3879	22 %
November 21	819	3227	4046	20 %
Dezember 21	705	3115	3820	18 %
Januar 22	919	3076	3995	23 %
Februar 22	808	2989	3797	21 %
März 22	830	4869	5699	15 %
April 22	622	3842	4464	14 %
Durchschnittlicher Anteil in Prozent:				21 %

Bei den genannten derzeit 21 VZÄ ergibt sich ein Anteil von mindestens 4,41 VZÄ, die Wohngeld betreuen. Legt man eine Verfünfachung der Anträge zugrunde, benötigt das Servicetelefon zusätzliche 17,64 VZÄ. Um einen vermutlich anfänglich starken Anstieg von Antragstellungen zu berücksichtigen, die sich perspektivisch auf ein geringeres Maß einpendeln werden, sollen dem Bereich 15 VZÄ zugeschaltet werden, die sich wie unter 3.1.2 dargestellt zusammensetzen.

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne die zusätzlichen Kapazitäten hat das Servicetelefon des Sozialreferat keine Möglichkeit, eine telefonische Beratung zur Wohngeldnovelle 2023 zu gewährleisten. Bereits derzeit ist die Erreichbarkeit vor dem Hintergrund der Zuwächse an telefonischen Rückfragen aufgrund von u. a. der Corona-Pandemie und den Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine äußerst schlecht.

3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich mindestens 15 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Sozialreferates nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Orleansstraße 7 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

4 Personalkostenersatz

Auf der Tagung des Bayerischen Städtetages am 18.10.2022 wurde von den Kommunen die Forderung an den Bund formuliert, zumindest einen Personalkostenersatz zu leisten. Eine Reaktion des Bundes zu dieser Forderung steht noch aus.

5 Leiharbeit

Parallel soll versucht werden, eine Leiharbeitsfirma zu beauftragen. Die Beauftragung einer Leiharbeitsfirma muss parallel genutzt werden, um die Handlungsfähigkeit des Fachbereiches herzustellen. Zu bedenken ist dabei allerdings ebenfalls die lange Einarbeitungszeit der Arbeitnehmer*innen. Die Praktikabilität des Vorgehens wird sich entsprechend zeigen; der Stadtrat wird hierüber zu gegebener Zeit unterrichtet. Dem Grunde nach soll die Leiharbeit für ein Jahr ab Besetzung genehmigt werden, dann bei Bedarf optional verlängert werden, wenn die Stellenbesetzung nicht mit eigenen Mitarbeiter*innen in ausreichendem Maß möglich ist.

Zu beachten ist dabei, dass hoheitliche Tätigkeiten ausschließlich Hoheitsträgern, die in einem Treueverhältnis zum Staat stehen, übertragen werden können. Eine eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Private ist nicht möglich. Dennoch wird in den nächsten Monaten überprüft, ob und inwieweit etwaige Vorprüfungen der Antragsberechtigung bereits an anderer Stelle stattfinden könnten (siehe Ziffer 6.).

Die Beschäftigung von Mitarbeiter*innen im Wege der Arbeitnehmer*innenüberlassung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Übernahme der Aufgaben ist jedoch möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Landeshauptstadt München „Herrin des Verfahrens“ bleibt. Dies ist im Sozialreferat beim Einsatz von Leiharbeitskräften dadurch gewährleistet, dass die Beschäftigten in die räumlichen und organisatorischen Strukturen insbesondere der Wohngeldstelle integriert werden und dem Weisungsrecht der Führungskräfte vor Ort und damit der Landeshauptstadt München unterstellt sind. Auch im Handeln nach außen muss deutlich werden, dass alle Tätigkeiten im Namen der Landeshauptstadt München erfolgen und nicht im Namen eines privaten Dienstleisters. Sind diese Vorgaben eingehalten, so ist das Handeln des überlassenen Arbeitnehmers unmittelbar der Gemeinde zuzurechnen mit der Folge, dass insoweit hoheitliche Tätigkeit vorliegt.

Der Einsatz von Leiharbeitskräften erfolgt im vorliegenden Fall nach Fallgruppe 1 („vorübergehende Beschäftigung von Leiharbeitskräften bis zur Besetzung der vakanten Stelle“ mit einer entsprechend qualifizierten Dienstkraft) des Stadtratsbeschlusses „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG); Regelungen zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften in der Stadtverwaltung München“ der Vollversammlung vom 27.01.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04875):

Soweit ein Teil der Aufgaben von vornherein ohne die Einrichtung von Stellen ausschließlich durch Leiharbeitskräfte erfüllt werden soll, soll dies als allgemeine Ausnahme nach der Fallgruppe 4 des o.g. Stadtratsbeschlusses (vorübergehende Beschäftigung von Leiharbeitskräften aufgrund gesonderter Beschlussfassung durch den Stadtrat) zulässig sein.

Eine Prüfung des POR, ob vorhandenes, stadteigenes, zur Disposition stehendes Personal für die Aufgabenerledigung eingesetzt werden kann, wird vorrangig sowohl bei erstmaliger Beantragung der Leiharbeit als auch bei der Verlängerung durchgeführt. Die Anzeigepflicht des Sozialreferats über den Einsatz von Leiharbeitskräften gegenüber dem Personal- und Organisationsreferat bleibt bestehen.

Daher werden die Mittel für den Abruf von 20,0 VZÄ Leiharbeitskräften im Jahr 2023 vorgeschlagen. Dem Grunde nach soll die Leiharbeit für ein Jahr genehmigt werden, aber bei Bedarf optional eine Verlängerung über 2023 hinaus ermöglicht werden, wenn die Stellenbesetzung mit geeignetem städtischen Personal nicht in ausreichendem Maß möglich ist.

Für die untenstehende Anmeldung der Kosten für die Zuschaltung von Leiharbeitskräften wurde der Jahresmittelbetrag der Entgeltgruppe E 9a (71.280 €) gemäß Stand 01.04.2022 zugrunde gelegt und mit Faktor 1,5 multipliziert. Hier wird von einem Personalkontingent von 20,0 VZÄ ausgegangen. Insgesamt wird damit mit Kosten in Höhe von bis zu 2.138.400 € gerechnet.

Die Einschaltung einer Leiharbeitsfirma unterliegt dem Anwendungsbereich des Vergaberechts. Nachdem der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Der geschätzte Auftragswert für diese Beschaffung in Höhe von 2.138.400 € liegt oberhalb des sog. EU-Schwellenwertes in Höhe von 215.000 € (ohne MwSt.), ab welchem für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist. Die Leistung wird deshalb in einem EU-weiten Verfahren ausgeschrieben. Als Verfahrensart wird ein offenes Verfahren gem. § 15 VgV gewählt.

Die Auftragsvergabe an die*den Bieter*in mit dem wirtschaftlichsten Angebot ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt geplant. Als Wertungskriterien dienen der Preis und die Qualität eines einzureichenden Konzepts, mit einer Gewichtung von jeweils 50 %.

6 Vorinformation der Bürger*innen

6.1 Ausgangssituation

Um die große Anzahl der erwarteten Anträge zu qualifizieren und ggf. aussichtslose Antragstellungen zu verringern, ist es sinnvoll, eine breite Information der Bürger*innen über die Angebote, die es schriftlich, telefonisch und im Internet gibt, hinaus durch persönliche Ansprechpartner*innen zu ermöglichen.

Dies ist über Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände in ihren vorhandenen Beratungsstellen möglich. Dort werden auch jetzt schon Wohngeldempfänger*innen beraten.

Um die Qualität dieser Beratung auch mit den neuen Regelungen auf hohem Niveau zu halten werden Schulungsangebote für die Berater*innen der Wohlfahrtsverbände entwickelt und die Einrichtung einer Berater*innen-Hotline wie einer zentralen Ansprechperson geprüft.

Zusätzlich ist es denkbar an zentraler Stelle zusätzliche städtische Informationsmöglichkeiten anzubieten.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Infokampagne für die Bürger*innen konnte bis zur Fertigstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht ausreichend ausgearbeitet und entwickelt werden und hängt wesentlich von dem schnell zu akquirierenden Personal (CTT, Hilfskräfte und Leiharbeit) ab. Ein Konzept wird zeitnah erstellt, um möglichst schnell zusätzliche Handlungsfähigkeit zu erreichen. Der Stadtrat wird über die konkrete Ausgestaltung im ersten Quartal 2023 im Rahmen einer Beschlussvorlage um Zustimmung gebeten.

7 Auswirkungen auf die Anträge von Bildung und Teilhabe

Eine Verdreifachung des Berechtigtenkreises beim Wohngeld hat auch eine Verdreifachung der Anträge von Bildung und Teilhabe aus dieser Anspruchsgrundlage zur Folge. Die Entwicklung wird dem Stadtrat im Jahr 2023 vom Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung dargestellt und dabei auf die (Personal-)Situation in der zuständigen Sachbearbeitung im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) eingegangen.

8 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40352100
- 40111000
- 40315100
- 40367200 601900170 - 178

8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft in 2023	Einmalig in 2023	Einmalig in 2024
Summe zahlungswirksame Kosten	2.884.760,--	1.509.600,--	712.800,--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	2.851.160,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** einmalige Arbeitsplatzkosten Leiharbeitskräfte		84.000,-- 1.425.600,--	712.800,--
Transferauszahlungen (Zeile 12)			

	Dauerhaft in 2023	Einmalig in 2023	Einmalig in 2024
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) laufende Arbeitsplatzkosten	33.600,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	42,0		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

8.2 Auswirkungen des WohngeldPlus-Gesetzes auf die Leistungsgewährung im SGB II

Im Gesetzentwurf des Wohngeld-Plus-Gesetzes wird davon ausgegangen, dass es bundesweit rund 380.000 sogenannte Wechsler-Haushalte gibt. Also Haushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben. Davon haben zuvor rund 200.000 Haushalte Leistungen nach dem SGB II bezogen und 180.000 Haushalte Leistungen nach dem SGB XII. Wie sich hier die Zahlen in München auswirken werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine erste Auswertung des Jobcenter (JC) in München als grober Anhaltspunkt ergab, dass bei rund 1.200 Bedarfsgemeinschaften geprüft werden müsste, ob der Wohngeldanspruch höher wäre als der Leistungsanspruch nach dem SGB II. Da die Transferleistung nach dem SGB II gegenüber dem Wohngeld nachrangig ist, ist bei allen Fällen stets zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit beenden kann. Ergibt die Prüfung, dass die Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld beendet werden kann, ist die Person auf die Inanspruchnahme von Wohngeld zu verweisen. In diesen Fälle meldet das JC Erstattung der SGB II-Leistungen bei der Wohngeldstelle an und überbrückt bis zur Entscheidung über den

Wohngeldantrag. Aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II kann die Aufforderung zur Wohngeldbeantragung durch das JC aber frühestens zum 01.07.2023 erfolgen. Das heißt, auch ein möglicher Wohngeldanspruch kann frühestens zum 01.07.2023 bestehen.

Aufgrund der Schätzungen könnten bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ca. 1,4 Mio. € p.a. eingespart werden, da der städtische Anteil der KdU von 32,6% durch die Zahlung von Wohngeld nicht mehr anfällt.

Im Jahr 2023 allerdings nur in maximaler Höhe von 0,7 Mio. €, da die Leistungsberechtigten nach dem SGB II frühestens ab dem 01.07.2023 aufgefordert werden können, Wohngeld zu beantragen. Zudem setzt die tatsächliche Ersparnis erst ein, wenn die laufende Wohngeldzahlung auch tatsächlich an die Empfänger*innen fließt. Auch müsste hier noch berücksichtigt werden, dass die künftigen Wohngeld-Empfänger*innen, die bisher im Leistungsbezug nach dem SGB II gewesen sind und Bildung und Teilhabe-Leistungen für ihre Kinder bezogen haben, den Anspruch hierauf auch neben dem Wohngeldbezug haben. Die Auszahlung der Bildung und Teilhabe-Leistungen richtet sich dann nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Für die Auszahlung des Leistungsanspruchs nach dem BKGG sind die Kolleg*innen des SGB XII zuständig. Das heißt, auch hier ist mit einem Anstieg des Personalbedarfs zu rechnen (siehe Ziffer 7).

Die genaue Auslegung dieser Regelung für das erste Halbjahr 2023 wird noch vom zuständigen Bundesministerium mit genauen Ausführungshinweisen zur Umsetzung an die Wohngeldbehörden und Jobcenter gehen. Im derzeit vorliegenden Entwurf heißt es dazu:

"1. SGB II

Gem. § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Aufgrund der durch das Wohngeld-Plus-Gesetz eingefügten Übergangsregelung des § 85 SGB II „sind abweichend von § 12a Satz 1 SGB II Leistungsberechtigte für am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.“

Damit ist ein Verweis auf die verpflichtende Inanspruchnahme des Wohngeldes durch die Jobcenter nicht möglich.

Für diesen Zeitraum ist durch die Jobcenter nur dann ein Erstattungsanspruch gegenüber den Wohngeldbehörden geltend zu machen, wenn die Leistungsberechtigten aus eigener Entscheidung einen Wohngeldantrag gestellt haben.

8.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann in Teilen unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 8.2 durch die Einsparungen bei den Ausgaben zu den Kosten der Unterkunft gegenfinanziert werden.

Die beantragte Ausweitung wurde nicht zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet, ist aber dringend notwendig und unabweisbar.

Die Ausgaben sind aufgrund der gesetzlichen Neuerungen, der Steigerungen der Energiekosten und der Kurzfristigkeit nicht vorhersehbar und nicht planbar gewesen.

Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt und keine Alternativen für eine Bearbeitung möglich sind, sind die dargestellten notwendigen Personalressourcen zur Erfüllung der Aufgabe dringend notwendig und unabweisbar. Die Schaffung des neuen Wohngeld-Plus-Gesetzes war zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bedarfe zum Eckdatenbeschluss noch nicht bekannt. Eine Kompensation der beantragten Stellen mit durch das Sozialreferat aktuell unbesetzten Stellen ist nicht möglich. Die derzeit unbesetzten Stellen des Referats dokumentieren akute Besetzungsbedarfe. Auch ist eine Finanzierung der Stellen weder aus dem Referatsbudget noch aus dem finanziellen Gesamtrahmen des Eckdatenbeschlusses aufgrund der durch anerkannte Maßnahmen bereits gebundenen Mittel möglich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die jeweiligen Stellungnahmen sind in den Anlagen 9 – 11 angefügt.

Die vom Personal- und Organisationsreferat gewünschten Änderungen wurden übernommen und beim Einsatz von zu disponierenden Dienstkräften ergänzt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Migrationsbeirat, dem Kommunalreferat, und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat des Landeshauptstadt München bekräftigt seine dringende Forderung das Wohngeld und das Bürgergeld zum Wohl der Bürgerschaft miteinander zu verbinden und zu entbürokratisieren. Der Oberbürgermeister wird gebeten auch dies über den Bayerischen und Deutschen Städtetag noch einmal deutlich zu machen.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Bayerischen Städtetag für einen Personalkostenersatz beim Bund einzusetzen.
3. Dem dauerhaften Personalmehrbedarf von 27 VZÄ in der Wohngeldsachbearbeitung und 15 VZÄ in der Geschäftsleitung Servicetelefon wird zugestimmt.

4. Personalkosten Wohngeld

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Stellenmehrungen im Umfang von 27 VZÄ in der Wohngeldsachbearbeitung mit Wirkung zum 01.01.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.898.040 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20334000, Profitcenter: 40352100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für die Pensions- und Beihilferückstellungen (40% des JMB).

5. Personalkosten Servicetelefon

Das Sozialreferat wird beauftragt, mit Wirkung zum 01.01.2023 die Einrichtung von 1,0 VZÄ Arbeitsgruppenleitung und 14,0 VZÄ SB Information in der Geschäftsleitung Servicetelefon und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 953.120 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen

der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20014500, Profitcenter: 40111000).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des JMB.

6. Sachkosten Leiharbeit

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Beauftragung einer Leiharbeitsfirma in Höhe von 1.425.600 € in 2023 und 712.800 € in 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und 2024 zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20390009, Finanzposition 4030.520.0000.3).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leiharbeit im Umfang von bis zu 20 VZÄ zu prüfen und ggf. schnellstmöglich eine Beauftragung herzustellen.

Das Sozialreferat wird dabei hinsichtlich auftretender personalrechtlicher Fragestellungen vom Personal- und Organisationsreferat unterstützt.

Soweit ein Teil der Aufgaben von vornherein ohne die Einrichtung von Stellen durch Leiharbeitskräfte erfüllt werden kann, ist dies als allgemeine Ausnahme nach der Fallgruppe 4 des Stadtratsbeschlusses „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Regelungen zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften in der Stadtverwaltung München“ der Vollversammlung vom 27.01.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04875) zulässig.

Der Stadtrat stimmt zu, dass das Sozialreferat den Auftrag Personalpool an eine*n externe*n Auftragnehmer*in vergibt.

Das Sozialreferat führt das Vergabeverfahren mit den genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

7. Arbeitsplatzkosten Wohngeld

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 54.000 € für die einmaligen Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20390009, Finanzposition 4030.520.0000.3)

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 21.600 € ab 2023, für die laufenden Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20390009, Finanzposition 4030.650.0000.8).

8. Arbeitsplatzkosten Servicetelefon

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die einmaligen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 30.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 zusätzlich anzumelden. (Finanzposition 4000.650.0000.4, Kostenstelle 20014500).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 12.000 € für die laufenden Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4000.650.0000.4, Kostenstelle 20014500).

9. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die unter Ziffer 2.3 und 3.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

10. Die Zweckbestimmung des Personalpools für Akutbedarfe im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine (angesiedelt bei der Geschäftsleitung des Sozialreferats) wird um Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz erweitert.

11. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Wohlfahrtsverbände aufzufordern, im Rahmen ihrer Beratungsstellen auch zum neuen Wohngeld zu informieren, und ihnen Schulungsmöglichkeiten anzubieten.

12. Das Sozialreferat wird beauftragt, ein Informations- und Unterstützungskonzept für die Bürger*innen zu entwickeln und dem Stadtrat im 1. Quartal 2023 vorzulegen.

13. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03066 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 15.09.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

15. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03125 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 06.10.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

16. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03355 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 18.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-III-L/QC

An das Sozialreferat, S-III-S/WG

An das Kommunalreferat

An das IT-Referat

An den Migrationsbeirat

z. K.

Am

I. A.